

**Promotionsordnung des Fachbereichs I  
(Erziehungs- und Sozialwissenschaften) der Universität Hildesheim**

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Universität Hildesheim verleiht durch den Fachbereich I, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung und eine bestandene mündliche Prüfung.

(3) Die wissenschaftlichen Leistungen sind in den im Fachbereich vertretenen Fachgebieten zu erbringen.

(4) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und kulturelle Verdienste kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrates. Die Entscheidung über eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 2

Promotionsausschuss und Prüfungskommission

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Promotionsausschuss durchgeführt. Diesem Promotionsausschuss gehören neben dem jeweils amtierenden Dekan oder der Dekanin, aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren/Habilitierten des Fachbereichs drei Mitglieder und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Promotion aus dem Fachbereich an. Der Vorsitz liegt beim jeweils amtierenden Dekan oder der Dekanin. Bis auf den Dekan oder die Dekanin werden die Mitglieder des Promotionsausschusses durch die jeweiligen Gruppenmitglieder im Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission. Er bestimmt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren/Habilitierten des Promotionsausschusses den Kommissionsvorsitz und bestellt zur Prüfung der vorgelegten Abhandlung die Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 7 Abs. 1. Der Prüfungskommission gehören weiterhin zwei der bestellten Gutachterinnen/Gutachter sowie zwei Professorinnen/Professoren/Habilitierte an. Sofern die wissenschaftliche Abhandlung i.S. von § 5 betreut worden ist, soll die Betreuerin/der Betreuer zur Begutachtung bestellt werden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 3

Voraussetzungen für Annahme und Zulassung  
zur Promotion

(1) Die Bewerberin/der Bewerber muss in der Regel einen Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang in Form eines Diplom- oder Magisterzeugnisses oder eines Zeugnisses

über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt nachweisen. Die abgeschlossene Studienrichtung soll einen Bezug zu einem in Anlage 3 aufgeführten Fachgebiet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Absolventinnen/Absolventen der Studiengänge Lehramt an Sonderschulen, Grund- und Hauptschulen und Realschulen, die die erste Staatsprüfung mit gehobenem Prädikat abgelegt haben, sowie Absolventinnen und Absolventen, die keinen Abschluss eines universitären Studiengangs nachweisen, aber ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben, müssen statt dessen die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen

- a) durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
- b) durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen eines Aufbaustudiums nach Abs. 3. Die Absolventinnen/Absolventen können zu diesem Aufbaustudium für die Zulassung zur Promotion zugelassen werden, wenn ihre besondere wissenschaftliche Qualifikation durch Gutachten von zwei Professorinnen/Professoren/Habilitierten nachgewiesen worden ist; eine Professorin/ein Professor/eine Habilitierte/ein Habilitierter ist Mitglied oder Angehörige/Angehöriger des Fachbereichs I der Universität Hildesheim, eine Professorin/ein Professor/eine Habilitierte/ein Habilitierter ist Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Hochschule, an der die Absolventin/der Absolvent die erste Staatsprüfung/Diplom abgelegt hat, und ist mit der Qualifikation der Absolventin/des Absolventen vertraut.

(3) Das Aufbaustudium für die Zulassung zur Promotion beträgt mindestens zwei Semester und ist unter Anleitung der beiden gutachtenden Professorinnen/Professoren/Habilitierten so zu planen, dass die Promotionsreife erlangt werden kann. Die endgültige Zulassung zur Promotion wird durch den Promotionsausschuss nach Anhören der beiden Gutachterinnen/Gutachter und eines/einer weiteren vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Professoren/Professors/Habilitierten ausgesprochen.

(4) Die geplante oder die abgeschlossene wissenschaftliche Abhandlung darf weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule vorgelegt worden sein.

#### § 4

##### Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses gemäß § 3 Abs. 1 bzw. der Nachweise i.S.v. § 3 Abs. 2;
2. Angaben zum wissenschaftlichen Vorhaben:
  - a) vorläufiger Titel der Dissertation,
  - b) Darstellung des Arbeitsprogramms;
3. Versicherung darüber, ob ein Hinderungsgrund gemäß § 3 Abs. 4 vorliegt;
4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. durch wen die Arbeit an der Abhandlung betreut wird.

(2) Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Mit der Annahme verpflichten sich der Promotionsausschuss und der Fachbereich, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten.

## § 5

### Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

Bei der Anfertigung der wissenschaftlichen Abhandlung soll die Doktorandin/der Doktorand von einer Professorin/einem Professor oder einer Habilitierten/einem Habilitierten betreut werden. Gegebenenfalls kann die Betreuung auch durch zwei Professorinnen/Professoren/Habilitierte erfolgen, wobei nur eine oder einer der Universität Hildesheim angehören muss. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.

## § 6

### Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare einer in der Regel in deutscher Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) beizufügen. Bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, ist die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit zulässig. Dabei muss der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 bewertbar sein und ist zu diesem Zweck in der Erklärung nach Abs. 4 Buchstabe a) umfassend darzustellen und zu beschreiben. Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn diese in ihrer Gesamtheit die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 erfüllen und nicht Teil einer Gemeinschaftsarbeit sind; der innere Zusammenhang der einzelnen Arbeiten ist besonders darzulegen.

(3) Die Zulassung zur Promotion setzt zusätzlich den Nachweis von „Promotionsstudienleistungen“ voraus. Diese können nachgewiesen werden durch

- a) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (mindestens zwei Semester) an einem Promotionskolleg der Universität Hildesheim, oder
- b) einen Nachweis entsprechender Studien- und Lehrleistungen nach dem akademischen Studienabschluss an der Universität Hildesheim oder an einer anderen Universität. Über die Annahme der vorgelegten Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss.
- c) Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf die Vorlage entsprechender Leistungsnachweise verzichten.  
Als Ausnahmefälle dieser Art können insbesondere berücksichtigt werden:
  - eine langjährige erfolgreiche berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Dissertationsprojekts,
  - durch Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften nachgewiesene Forschungsleistungen auf dem Gebiet des Dissertationsprojekts.

(4) Weiter sind dem Gesuch beizufügen:

- a) eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Abhandlung selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat,
- b) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges;
- c) eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 1 bzw. der Nachweise i.S.v. § 3 Abs. 2, wenn diese nicht schon im Verfahren gemäß § 3 Abs. 4 vorgelegt wurde;
- d) Angabe über die Durchführung der mündlichen Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 und gegebenenfalls Angabe der gewünschten Haupt- und Nebenfächer, sofern die mündliche Prüfung nach § 8 Abs. 3 erfolgen soll oder muss.
- e) eine Versicherung darüber, ob ein Hinderungsgrund gemäß § 3 Abs. 4 vorliegt, wenn diese nicht schon im Verfahren gemäß § 4 vorgelegt wurde.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. 2 und die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 7 Abs. 1 abgeben.

(6) Das Zulassungsgesuch kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgenommen werden, solange noch keine endgültige Beurteilung durch die Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt ist.

(7) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Im Falle der Zulassung setzt er die Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. 2 ein und bestellt die Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 7 Abs. 1.

(8) Die Zulassung oder Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung auf ihre Eignung als Dissertation werden in der Regel drei Professorinnen/Professoren/Habilitierte zur Begutachtung bestellt. Unter den mit der Begutachtung Beauftragten muss ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger des Fachbereichs sein. Sofern es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein auswärtiges Gutachten einzuholen, das von einer Professorin/einem Professor/einer oder einem Habilitierten zu erstellen ist. Bei der Auswahl der Gutachterinnen/der Gutachter können Vorschläge der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt werden.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter legen binnen drei Monaten schriftliche Beurteilungen vor und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. Werden von ihnen Auflagen für die Annahme der Arbeit gemacht, ohne dass diese abgelehnt wird, so kann die Kommission zur Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Danach geben die Gutachterinnen/Gutachter endgültige Beurteilungen ab und schlagen im Falle der Annahme zugleich die Bewertung der Dissertation vor.

Als Noten gelten:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0
sehr gut	(magna cum laude)	1
gut	(cum laude)	2
befriedigend	(rite)	3.

Die Nichtannahme der Abhandlung wird mit der Note 5 (nicht bestanden) bewertet.

(3) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt die Gutachten den Mitgliedern der Prüfungskommission in Abschrift zu und macht die Zustellung fachbereichsöffentlich bekannt. Jede Professorin/Jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, die Abhandlung und die Gutachten einzusehen; jede Professorin/jeder Professor und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme haben auch Professorinnen/Professoren/Habilitierte von anderen Fachbereichen der Universität Hildesheim, soweit das von ihnen vertretene Fachgebiet eine Anbindung zur Thematik der Dissertation hat. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die Stellungnahmen bei der Bewertung der wissenschaftlichen Abhandlung berücksichtigt werden sollen.

(4) Wenn alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Abhandlung beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme eines Mitgliedes des Fachbereichs vorliegt, gilt die Abhandlung als angenommen. In diesem Fall wird die Note der Dissertation von der Prüfungskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen/Gutachtern vorgeschlagenen Noten festgesetzt. Zur Ermittlung der Note der Dissertation wird der Durchschnitt der bei der Begutachtung festgesetzten Einzelnoten gebildet (rechnerischer Durchschnittswert) und durch Weglassen der zweiten und aller weiteren Stellen nach dem Komma auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend.

(5) Kommt eine Annahme gemäß Absatz 4 nicht zustande, so entscheidet die Prüfungskommission in einer Sitzung, zu der auch die Gutachterinnen/Gutachter, die nicht schon Mitglieder der Prüfungskommission sind, als Beraterinnen/Berater eingeladen werden, über Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie im Falle der Annahme über die Note. Reichen die Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter und ggf. die Stellungnahmen i.S. von Absatz 3 Satz 2 für eine Entscheidung über die Annahme als Dissertation nicht aus, so kann die Prüfungskommission weitere Gutachterinnen/Gutachter hinzuziehen. Ergibt sich bei dem Beschluss der Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmengleichheit, so gilt diese als abgelehnt. Für die Berechnung der Note gilt Absatz 4 entsprechend; Ablehnungen der wissenschaftlichen Abhandlung gehen jeweils mit dem Wert fünf in den rechnerischen Durchschnittswert ein.

(6) Haben alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne dass es einer Sitzung der Prüfungskommission bedarf.

(7) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so wird dies der Bewerberin/dem Bewerber unter Angabe der Note von der Prüfungskommission mitgeteilt, und es wird Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten gegeben.

(8) Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Bewerberin/Dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen. Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht zur Einsichtnahme in die Promotionsakte.

## § 8

### Mündliche Prüfung

(1) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so hat die Prüfungskommission die mündliche Prüfung anzusetzen und hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt; die Gutachterinnen/Gutachter, die nicht schon Mitglied der Prüfungskommission sind, können beratend mitwirken.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sofern die Kandidatin/der Kandidat einen Abschluss eines universitären Studienganges in einem der in Anlage 3 aufgeführten Fachgebiete nachweist, kann die mündliche Prüfung nach Wahl des Kandidaten entweder in der Form der Disputation (nach § 8 Abs. 3) oder in der Form des Rigorosums (nach § 8 Abs. 4) erfolgen. Anderenfalls erfolgt die mündliche Prüfung zwingend nach § 8 Abs. 4.

(3) Erfolgt die mündliche Prüfung in der Form der Disputation, besteht diese aus:

- a) einem Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten von etwa zwanzig Minuten, der sich auf das Themengebiet der Dissertation erstreckt und sich mit den kritischen Stellungnahmen der Gutachten auseinandersetzt;
- b) einer Diskussion der Dissertation, in der die Arbeitsergebnisse auch in den Zusammenhang der wissenschaftlichen Disziplin eingeordnet werden sollen, innerhalb derer die Dissertation angefertigt wurde.

Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden.

(4) Erfolgt die mündliche Prüfung in der Form des Rigorosums, besteht dieses aus:

- a) einem Vortrag über die Ergebnisse der Dissertation sowie einer anschließenden Diskussion hierüber. Die Dauer dieses Prüfungsteils beträgt 45 Minuten;
- b) den Fachprüfungen in entweder zwei Hauptfächern mit je 45 Minuten Dauer oder einem Hauptfach mit 45 Minuten und zwei Nebenfächern mit je 30 Minuten Dauer. Die Haupt- bzw. Nebenfächer sind aus Anlage 3 zu wählen.

(5) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheiden die Prüfenden darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Im Falle des Bestehens vergibt jede Prüferin/jeder Prüfer für die gesamte mündliche Prüfung eine der Noten gemäß § 7 Abs. 2. Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung wird entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 2 gebildet.

(6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

## § 9

### Festsetzung der Gesamtnote

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird von der Prüfungskommission die Gesamtnote festgestellt. Dabei ist die Note der mündlichen Prüfung einfach und die Note der Dissertation zweifach zu werten. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt im übrigen nach § 7 Abs. 4 Satz 2.

(2) Die Noten werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

## § 10

### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 11

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:

- als Dissertationsdruck oder
- in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder
- in einer Schriftenreihe oder
- als selbständige Publikation im Verlagsbuchhandel
- als elektronische Publikation gem. der Empfehlung des Senats der Universität Hildesheim vom 16.05.2001 in Verbindung mit 6 gedruckten und gebundenen Originalfassungen.

In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission der Veröffentlichung in anderer Form zustimmen.

(2) Bei der Veröffentlichung als Dissertationsdruck sind die Ablieferungsstücke mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der *Anlage 1* zu gestalten sind. Weiterhin sind eine Kurzfassung der Dissertation (Abstract) und ein kurzgefasster Lebenslauf in den Dissertationsdruck aufzunehmen.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt.

(4) Die Zahl der Exemplare, die dem Fachbereich abzuliefern sind, beträgt bei Dissertationsdruck 120, sonst zwölf Exemplare, in Verbindung mit einer elektronischen Publikation 6 Druckexemplare. Im Falle von Anlagen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von der Zahl der abzuliefernden Exemplare zulassen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert werden. Die Frist kann auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert werden.

## § 12

### Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird nach den Mustern der *Anlagen 2* und *2a* ausgefertigt; sie enthält neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat für die Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 11 oder wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Veröffentlichung gesichert ist. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Auf Antrag stellt die Dekanin/der Dekan nach der bestandenen mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat aufgeführt werden.

## § 13

### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotion für ungültig erklären.

#### § 14

#### Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 15

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen im Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 16

#### Übergangsregelungen

Für Bewerberinnen/Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen worden sind, kann auf Antrag bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung die bisherige Promotionsordnung angewandt werden.

#### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 26.07.1993 außer Kraft.

**Muster des Titelblattes der Dissertation**

Vorderseite

.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich I (Erziehungs- und Sozialwissenschaften) der Uni-  
versität Hildesheim zur Erlangung des Grades

**einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie(Dr. phil.)**

angenommene Dissertation von

.....

geboren am ..... in .....

Rückseite

Gutachterin/Gutachter: .....

Tag der mündlichen Prüfung: .....

**Wortlaut der Promotionsurkunde \*)**

Die Universität Hildesheim verleiht durch den Fachbereich I, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ..... geboren  
am ..... in .....

den Grad

**einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie**

nachdem sie/er durch ihre/seine mit

..... beurteilte Dissertation

.....  
(Titel der Dissertation)

und durch eine mündliche Prüfung in den Fächern:

.....  
(Hauptfach/Hauptfächer)

..... (Nebenfächer)  
er)

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

..... (Prädikat)  
erreicht hat.

Hildesheim, den .....

..... (Siegel)

**Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs**

Prädikate:

0 = ausgezeichnet (summa cum laude);

1 = sehr gut (magna cum laude);

2 = gut (cum laude);

3 = befriedigend (rite).

\*) in der Originalurkunde ist entweder die weibliche oder männliche Fassung zu verwenden

**Wortlaut der Promotionsurkunde \*)**

Die Universität Hildesheim verleiht durch den Fachbereich I, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ..... geboren  
am ..... in .....

den Grad

**einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie**

nachdem sie/er durch ihre/seine mit

..... beurteilte Dissertation

.....  
(Titel der Dissertation)

und durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

..... (Prädikat)

erreicht hat.

Hildesheim, den .....

..... (Siegel)

**Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs**

Prädikate:

0 = ausgezeichnet (summa cum laude);

1 = sehr gut (magna cum laude);

2 = gut (cum laude);

3 = befriedigend (rite).

\*) in der Originalurkunde ist entweder die weibliche oder männliche Fassung zu verwenden

### Anlage 3

Als Gegenstand einer Teilprüfung gemäß § 8 Abs. 4 können folgende Haupt- und Nebenfächer gewählt werden:

#### **Hauptfächer:**

- Erziehungswissenschaft,
- Psychologie,
- Soziologie,
- Philosophie,
- Politische Wissenschaft,
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
- Katholische Theologie/Religionspädagogik,
- Geschichte,
- Sportwissenschaft,
- Sozialpädagogik

#### **Nebenfächer:**

Alle Promotionshauptfächer der Fachbereiche I - IV der Universität Hildesheim und alle Fächer, die neben/mit den fachwissenschaftlichen Anteilen eine Fachdidaktik anbieten.